

**Vertrag gemäß  
§ 112 Abs. 1 SGB V  
zu § 112 Abs. 2 Nr. 2 SGB V**

**- Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung -**

zwischen

der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.

und

dem AOK-Landesverband Bayern,

dem BKK-Landesverband Bayern,

dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,

Landesvertretung Bayern,

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Bayern,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern, handelnd für die Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern,

der Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München -

**§ 1**

**Zielsetzung**

Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung im Einzelfall.

**§ 2**

**Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung**

(1) Der Krankenkasse obliegt die Überprüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen der stationären Krankenhausbehandlung. Besteht aus Sicht der Krankenkasse in Einzelfällen Anlaß, die Notwendigkeit und Dauer der stationären Behandlung zu überprüfen, so kann die Krankenkasse vor Beauftragung des Medizinischen Dienstes unter Angabe des Überprüfungsanlasses eine Stellungnahme des Krankenhauses zu einzelnen Behandlungsfällen anfordern. Das Krankenhaus erläutert die Dauer der stationären Behandlung (Kurzbericht). Ergibt sich aus Sicht der Krankenkasse die Notwendigkeit einer ärztlichen Überprüfung, so kann die Krankenkasse im Einzelfall die Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung durch Ärzte, die für den Medizinischen Dienst tätig sind, überprüfen lassen. Die §§ 275 ff. und 283 SGB V bleiben hiervon unberührt.

(2) Erfolgt die Überprüfung während der Zeit, in der sich der Patient in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, so geschieht dies im Krankenhaus. Erfolgt die Überprüfung durch Ärzte, die für den Medizinischen Dienst tätig sind, nach Beendigung der stationären Behandlung, so können diese Ärzte die Übersendung der Krankenunterlagen verlangen, die sie zur Beurteilung der Dauer und Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung benötigen.<sup>2</sup> Die Anforderung und Verwendung dieser Krankenunterlagen darf ausschließlich durch Ärzte, die für den Medizinischen Dienst tätig sind, erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß Dritte, die weder in das Behandlungsgeschehen noch in dessen Überprüfung eingeschaltet sind, keinen Zugang zu den Krankenunterlagen erhalten.

(3) Das Krankenhaus kann von den zur Überprüfung berechtigten Ärzten die Vorlage einer entsprechenden Legitimation verlangen.

(4) Die Ärzte, die für den Medizinischen Dienst tätig sind, können nach vorheriger Anmeldung und Nennung des zu überprüfenden Behandlungsfalles das Krankenhaus montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr betreten, wenn es im Einzelfall zu einer gutachterlichen Stellungnahme über die Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung erforderlich ist.

(5) Die Überprüfung hat in Gegenwart des leitenden Abteilungsarztes oder eines Stellvertreters zu erfolgen. Das Krankenhaus stellt die Voraussetzungen hierfür sicher.

(6) Bestehen aus der Sicht der Ärzte, die für den Medizinischen Dienst tätig sind, Bedenken gegen die Notwendigkeit oder Dauer der Krankenhausbehandlung, so sollten diese Ärzte ihre Bedenken gegenüber dem leitenden Abteilungsarzt oder dem Stellvertreter darlegen und mit diesem erörtern.

(7) Der leitende Abteilungsarzt erhält eine Durchschrift des Berichtes über die durchgeführte Begutachtung.

### § 3

#### Geltung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

(2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.

München, den 24. September 1991

---

<sup>1</sup> Die Übersendung der Krankenhausunterlagen (Kopie) soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Die damit verbundenen Kosten sind pflegesatzrelevant.